Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 32 StPEG 2004 Berechnung der Finanzkraft

StPEG 2004 - Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.01.2025

Als Berechnungsgrundlage der Finanzkraft der Gemeinden für die Ermittlung der Schulerhaltungsbeiträge sind folgende Einzahlungen aus dem zweitvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen:

1. 1.Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren;
2. 2.Einzahlungen aus den Ertragsanteilen ohne Gemeinde-Bedarfszuweisungsanteil;
3. 3.Einzahlungen aus Finanzzuweisungen des Bundes gemäß § 24 und § 25 des Finanzausgleichsgesetzes 2017.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 93/2023

In Kraft seit 05.10.2023 bis 31.12.2025

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at